

# Urschrift

Örtliche Bauvorschrift der Stadt Gifhorn über die Gestaltung  
baulicher Anlagen für den Geltungsbereich des Bebauungs-  
planes Nr. 13 - Ortschaft Gamsen - "Windmühlenweg"

Aufgrund der §§ 56, 91 Abs. 3, 97 der Nds. Bauordnung vom 23.07.1973,  
des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 - beide in der jeweils  
gültigen Fassung - sowie der §§ 6, 40 der Nds. Gemeindeordnung hat  
der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am  
folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes Nr. 13 - Ortschaft Gamsen - Windmühlenweg". Der  
anliegende Plan im M. 1:1000 ist Bestandteil dieser örtlichen Bau-  
vorschrift. Aus ihm ist die genaue Begrenzung des Geltungsbereiches  
der örtlichen Bauvorschrift ersichtlich.

## § 2 Gebäudehöhen

Die Fußbodenoberkante des 1. Vollgeschosses (OKF. Erdgeschoß) der  
Gebäude darf nicht unter dem Bezugspunkt und nicht höher als 0,75 m  
über dem Bezugspunkt liegen. Bezugspunkt ist die Höhenlage der  
Straße (Fahrbahnoberkante) im Schnittpunkt der Mittelachse der Grund-  
stückszufahrt mit der Straßenachse.

Der Traufpunkt der Gebäude (Schnittpunkt Außenkante Gebäudewand mit  
Oberkante Dachhaut) darf nicht höher als 3,00 m über Oberkante Erd-  
geschoßfußboden (OKF.EG.) liegen.

Die Firsthöhe darf maximal 9,00 m, gemessen von Oberkante Erdge-  
schoßfußboden, betragen.

## § 3

### Dächer

Die Dächer sind wie nachfolgend beschrieben auszubilden:

Quartier I : Walmdächer 35° - 45° (Altgrad), Dachein-  
deckung Dachsteine oder Wellasbestzement in  
den Farbtönen RAL 7016 über 7021 bis 7022  
sowie 9005 bis 9011. (Anthrazitgrau über  
schwarzgrau bis Umbragrau sowie Tiefschwarz  
bis Graphitschwarz).

Quartier II : Satteldach 35° - 50° (Altgrad), Dachein-  
deckung Dachsteine oder Wellasbestzement in  
den Farbtönen RAL 7016 über 7021 bis 7022,  
9005 bis 9011.

(Anthrazitgrau über schwarzgrau bis Umbragrau  
sowie Tiefschwarz bis Graphitschwarz).

§ 4

Gebäudeaußenflächen

Die Außenflächen der Gebäude sind in Farbton und Material wie folgt herzustellen:

- a) Vormauerziegel im Format NF, DF oder 2 DF der RAL - Farbreihen von 3000 über 3002 über 3003 über 3004 über 3005 über 3007 über 3009 über 3011 über 3013 bis RAL 3016 (Feuerrot über Kaminrot über Rubinrot über Purpurrot über Weinrot über Schwarzrot über Oxidrot über Braunrot über Tomatenrot bis Korallenrot) oder
- b) Sichtmauerwerk im Format NF; DF oder 2 DF und Putzflächen; Farbtöne von RAL 1001 über 1013 über 1014 bis RAL 1015 sowie von RAL 9001 bis RAL 9002 (Beige über Perlweiß über Elfenbein bis Hellelfenbein sowie von Cremweiß bis Grauweiß).

§ 5

Gebäudestellung

Die Hauptfirstrichtungen der Gebäude auf den Grundstücken sind wie im anliegenden Plan dargestellt festgesetzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Einfriedungen

Einfriedungen parallel zur Verkehrsfläche sowie entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen bis zur Tiefe von einem Viertel der Gesamt-Grundstückstiefe dürfen nicht höher als 0,60 m (gemessen an der Grenze der Verkehrsflächen) sein. Sie müssen einschließlich der Pfosten aus Holz oder als Hecke hergestellt sein.

§ 7

Nebenanlagen

Für Nebenanlagen wie z.B. Garagen, Geräteräume und Carports sind als Materialien Metalle und Kunststoffe unzulässig, sofern es sich nicht um Tore, Türen, Dacheinfassung und Regenrohre handelt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 Nds. BauO, wer vorsätzlich als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 - 7 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift wird am Tage der Bekanntmachung ihrer Genehmigung sowie Zeit und Ort ihrer Auslegung rechtsverbindlich.  
Gifhorn, den 20.12.1982

  
Bürgermeister



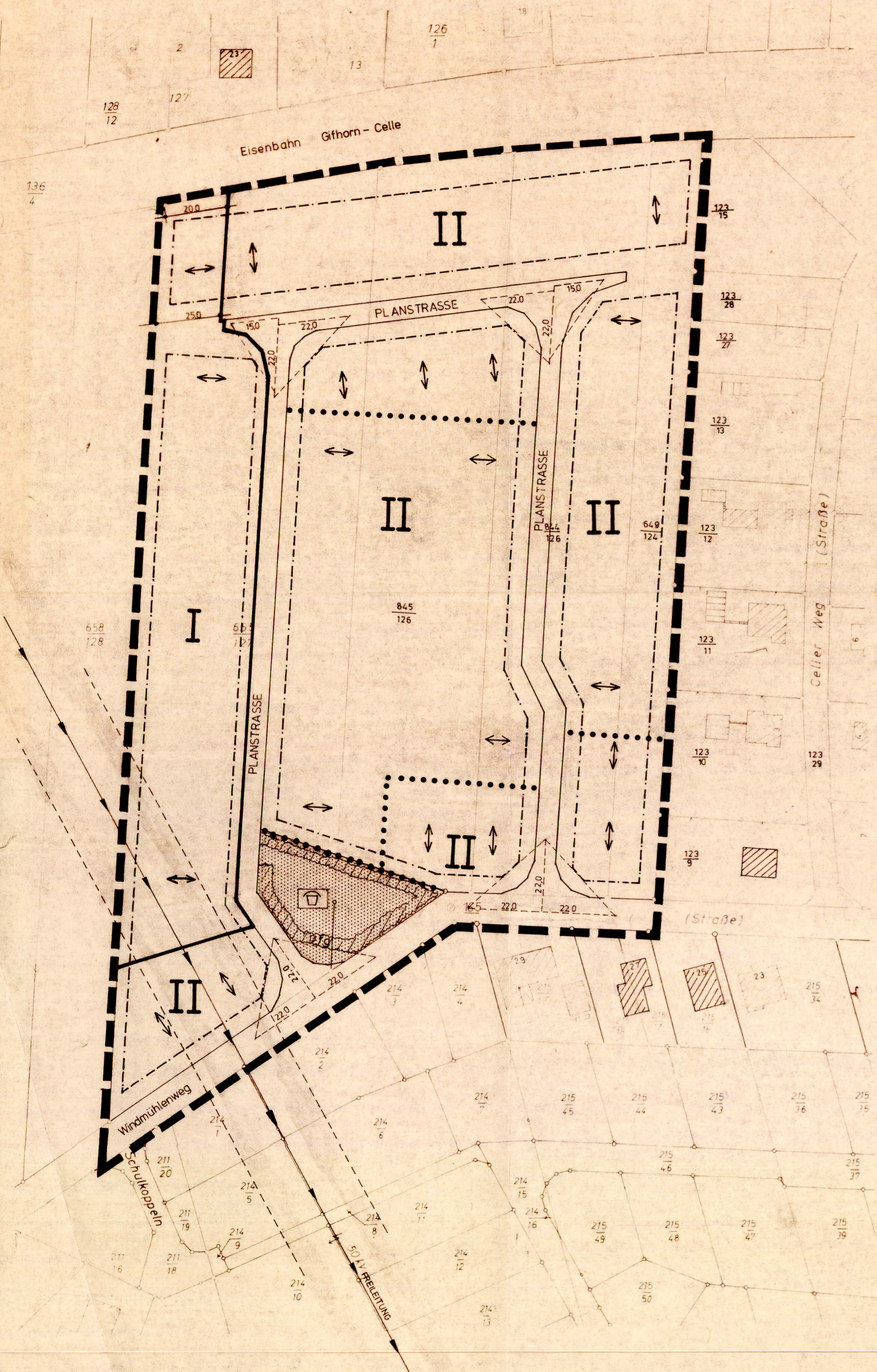
  
Stadtdirektor

# STADT GIFHORN

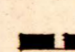

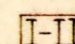
## ORTSCHAFT GAMSEN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE  
GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN FÜR  
DAS GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13  
"WINDMÜHLENWEG"

ÜBERSICHTSPLAN M 1:1000




### PLANZEICHENERKLÄRUNG

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Hauptfirstrichtungen
-  Nummerierung der Quartiere

1. Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift wurde ausgearbeitet vom Amt für Stadtplanung und Bauordnung

Gifhorn, den 16.02.1983

  
(van Schayck)  
Bauassessor

2. Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 04.05.1981 den Aufstellungsbeschluß für die örtliche Bauvorschrift gefaßt. Der Aufstellungsbeschluß wurde ortsüblich bekanntgemacht durch Tageszeitungen am 15.05.1981.

Gifhorn, den 16.02.1983

  
Bürgermeister



  
Stadtdirektor

3. Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 21.09.1982 dem Entwurf der örtlichen Bauvorschrift zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) ortsüblich bekanntgemacht durch Tageszeitungen am 27.09.1982.  
Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift hat mit Begründung und dem Übersichtsplan M 1 : 1000 vom 05.10.1982 bis zum 05.11.1982 öffentlich ausgelegen.

Gifhorn, den 16.02.1983

  
Bürgermeister



  
Stadtdirektor

4. Der Rat der Stadt Gifhorn hat die örtliche Bauvorschrift in seiner Sitzung am 20.12.1982 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 56, 91 Absatz 3, 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Gifhorn, den 16.02.1983

*Klaus Fiedler*  
Bürgermeister



*Prof. Dr. ...*  
Stadtdirektor

5. Die vom Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 20.12.1982 beschlossene örtliche Bauvorschrift wird hiermit gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) nach Maßgabe der Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.

Gifhorn, den 28.04.1983

Landkreis Gifhorn  
Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage

*Budde*  
Bäthe  
Baudirektor



- 6 Die Genehmigung der örtlichen Bauvorschrift ist gem. § 12 BBauG  
am 30. 06. 1983  
im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekanntgemacht. Die örtliche  
Bauvorschrift ist damit am 30. 06. 1983  
rechtsverbindlich geworden.

Gifhorn, den 30. 06. 1983

Stadtdirektor

7. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschrift  
ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustande-  
kommen der örtlichen Bauvorschrift nicht geltend gemacht worden.

Gifhorn, den

Stadtdirektor